

1459 Marz 16

547

vor Jonann van Westerholte, heyners Sohn, Richter zu Heckelinchusen, verkaufen Borghart van Westerholte u. Lyse van Dungelen, syne belovede Hausfrau dem Bernt van Westerholte  
 1. einen osiegelten brief über 300 rhein.gld., den ein Herzog van Guighe u. van den Berge dem Bernt van Westerholte ausgestellt, dieser ihn später dem Borghart übergeben, der ihn aber für 40 rhein.gld. dem Bernt van Westerholte verpfändet hatte.  
 2. den dritten Teil von der Leibzucht, die Borghart van Westerholte der Vater von Bernt u. Borghard, sein zweiter zweiten Frau Katherine, Borgnards Mutter, gegeben hatte. Dieses wirttel der Leibzucht gebührte Borghart.  
 3. einen Wiederkaufsbrief, in welchem Hesir van Westerholte dem Borghart van Westerholte gestattet, mit 300 rhein.gld. die 1457 montag nach vitus u. modestus verkauften li Guter (s. die Urkunde) wiederzukaufen, so daß also Bernt das Wiederkaufsrecht hat.  
 4. einen Wiederkaufsbrief, den Hinrik van Olenbroke dem Borgharde ausgestellt hat wegen 5 rhein.gld. u. 4 Münner Jahrente, so daß Bernt van Westerholte diese Mente mit 63 rhein.gld. wiederkaufen kann.  
 5. einen Wiederkaufsbrief, den Heyner van Westerholte, heyners Sohn, dem Borghart van Westerholte ausgestellt hat auf das Gut Moysinck, so daß Bernt jetzt das Gut wiederkaufen kann. ci. urk. 1459.  
 6. den dritten Teil an dem Gute to Hottinch, Johann van Hottinch u. elseken dessen hausfrau u. ihre Kinder.  
 Standgenossen des Gerichts: Heyner van Westerholte, heyners Sohn, Johann de Neger, Johannes Becker, Johannes Nenningh, Scryver.

1459 marz 16., pgst.  
 Es siegeln der Richter u. Borghart.  
 Siegel Nr. 1 ab, nr. 2 halb ab.

1459